

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Antrag und Bericht zum Postulat betreffend «Babyfenster» auch in Winterthur, eingereicht von den Gemeinderät/innen M. Baumberger (CVP/EDU), D. Schneider (FDP), L. Banholzer (EVP), Y. Gruber (BDP) und D. Steiner (SVP)

Antrag:

1. Vom Bericht des Stadtrates zum Postulat betreffend «Babyfenster» wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Das Postulat wird damit als erledigt abgeschrieben.

Bericht:

Am 25. August 2014 reichten die Gemeinderäte Matthias Baumberger namens der CVP/EDU und David Schneider namens der FDP, sowie die Gemeinderätinnen Lilian Banholzer namens der EVP, Yvonne Gruber namens der BDP und Doris Steiner namens der SVP mit 30 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgendes Postulat ein, welches vom Grossen Gemeinderat am 29. Februar 2016 überwiesen wurde:

«Der Stadtrat wird eingeladen, mit möglichen Trägerinstitutionen (namentlich Spitälern) nach Lösungen zu suchen, damit auch in Winterthur ein sogenanntes „Babyfenster“ eingerichtet werden kann.»

Begründung:

In verschiedenen Städten der Schweiz sind sogenannte «Babyfenster» eingerichtet worden. Sie werden immer wieder benützt und retten so das Leben von Neugeborenen.

Nachdem in der Schweiz in erheblichem Ausmass Abtreibungen zugelassen sind, sollten wir auch in Winterthur zumindest alles daran setzen, damit unter ungünstigen Umständen geborene Säuglinge überleben können und einen guten Start ins Leben haben.

Die Voraussetzungen für die Errichtung eines solchen «Babyfensters» dürften in Winterthur gegeben sein (Kantonsspital, Klinik Lindberg, weitere Kliniken). Für die damit verbundenen Kosten ist in anderen Fällen unseres Wissens sogar die gemeinnützige Stiftung «Schweiz. Hilfe für Mutter und Kind», Basel, aufgekommen.»

Der Stadtrat äussert sich dazu wie folgt:

Der Stadtrat hat sich mit dem Anliegen der Postulanten eingehend auseinandergesetzt. Er ist sich bewusst, dass Eltern oder alleinstehende Frauen durch eine Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes in eine Notsituation geraten können, in welcher Babyfenster eine niederschwellige Möglichkeit bieten, ihr Kind anonym in sichere Hände zu geben.

Das erste Babyfenster in der Schweiz wurde im Jahr 2001 im Spital Einsiedeln eingerichtet. Ab 2013 wurden weitere Babyfenster in Olten, Bern, Bellinzona, Basel und Sitten eröffnet. Im

Kanton Zürich betreibt das unter Trägerschaft der Stiftung Diakoniewerk Neumünster stehende Spital Zollikerberg seit Mai 2014 ein Babyfenster. Damit gibt es in der Schweiz aktuell acht Babyfenster. Sieben der acht Babyfenster in der Schweiz wurden auf private Initiative und Kosten eingerichtet. Einzig die Schaffung des Babyfensters in Sitten ist auf einen Auftrag des kantonalen Gesundheitsdepartements zurückzuführen. Bei keinem der Babyfenster war die kommunale Ebene bzw. die Standortgemeinde des Spitals involviert.

Für die Einrichtung eines Babyfensters in Winterthur besteht aus Sicht des Stadtrats mit Blick auf das nur 26 Kilometer entfernte Babyfenster im Spital Zollikerberg kein Bedarf. Auch gemäss dem Konzept der von den Postulanten angesprochenen Stiftung «Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind» (SHMK) ist der Bedarf gedeckt, wenn es im Umkreis von 50 Kilometern ein Babyfenster hat. Eine Frau in einer extremen Notlage soll nicht mehr als fünfzig Kilometer reisen müssen. Entsprechend geht die Stiftung, welche in Kooperation mit Spitälern sechs der derzeit acht Babyfenster in der Schweiz betreibt, gesamtschweizerisch von einem Bedarf von insgesamt acht bis zehn Babyfenstern aus. Dass für die Wahl des Babyfensters nicht vorab die örtliche Nähe, sondern vor allem der Bekanntheitsgrad eines Babyfensters ausschlaggebend ist, zeigt sich auch darin, dass von den insgesamt 19 Kleinkindern, welche seit der Einrichtung des ersten Babyfensters in Einsiedeln im Jahr 2001 in ein Babyfenster gelegt wurden, 13 Kinder dorthin gebracht wurden.

Unabhängig von der Frage nach dem Bedarf eines Babyfensters in Winterthur wäre es aus Sicht des Stadtrates aber auch problematisch, wenn die Stadt bei der Einrichtung eines Babyfensters eine aktive Rolle übernehmen würde.

Zum einen handelt es sich sowohl bei der Gesundheitsversorgung als auch beim Kinderschutz um kantonale und nicht um städtische Aufgaben. Es gibt auf städtischer Ebene keine gesetzliche Grundlage für ein Engagement der Stadt Winterthur zur Schaffung eines Babyfensters. Die Stadt hat zudem auch keine Weisungsrechte gegenüber Spitälern oder den mit dem Kinderschutz befassten kantonalen Stellen.

Zum andern befinden sich Babyfenster in einer rechtlichen und ethischen Grauzone.¹ Bei der Abgabe eines Kindes in einem Babyfenster sind weder die medizinische Versorgung von Mutter und Kind vor, während und nach der Geburt gewährleistet, noch kann das Kind sein Recht auf Kenntnis der Abstammung in Anspruch nehmen. Ausserdem kann der Vater seinen Anspruch auf Begründung des Kindesverhältnisses nicht geltend machen. Dazu wird die obligatorische Meldepflicht der Geburt verletzt. Die genannten Rechte leiten sich im Einzelnen wie folgt her:

- Ein Kind hat Anspruch darauf zu erfahren, wer seine Eltern sind. Dieser Anspruch leitet sich aus dem Recht auf persönliche Freiheit gemäss Artikel 10 Absatz 2 der Bundesverfassung ab und wird auch in internationalen Abkommen bestätigt. So besagt etwa Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-KRK), dass ein Kind das Recht habe, im Rahmen des Möglichen seine Eltern zu kennen. In seinen Empfehlungen an die Schweiz vom 25. Februar 2015 hat der UNO-Ausschuss denn auch der Schweiz empfohlen, Babyfenster zu verbieten.
Wird ein Kind in der Schweiz adoptiert, hat es gemäss den Artikeln 286c Zivilgesetzbuch und 7 Absatz 1 UN-KRK mit Erreichen der Volljährigkeit Anspruch auf Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern.
- In der Schweiz unterliegt die Geburt eines Kindes gemäss den Artikeln 34 ff. Zivilstandsverordnung einer uneingeschränkten gesetzlichen Meldepflicht. Jede Geburt ist innert drei Tagen dem Zivilstandsamt schriftlich oder persönlich zu melden. Zur Meldung verpflichtet sind insbesondere das Spital, die Mutter oder andere bei der Geburt anwesende

¹ Vgl. dazu und zu den folgenden Ausführungen den Bericht des Bundesrats betreffend «Bessere Unterstützung für Frauen in Not und verletzte Familien» vom 12. Oktober 2016 (Bericht Bundesrat), S. 6 ff.; <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2016/2016-10-12/ber-br-d.pdf>

Personen. Die anonyme Geburt in einem Spital oder einer anderen Institution ist somit rechtlich nicht zulässig.

- Grundsätzlich hat der Vater einen Anspruch auf Begründung des Kindesverhältnisses. Die anonyme Kindesabgabe nimmt dem Vater das Recht, seine Vaterschaft zum Kind zu begründen. Dies hat zur Folge, dass er nicht in die Entscheidung über die Freigabe des Kindes zur Adoption einbezogen werden kann.
- Gesundheit und medizinische Versorgung sind universelle Menschenrechte. Jede werdende Mutter hat somit das Recht, sich während der Schwangerschaft sowie bei und nach der Geburt medizinisch betreuen zu lassen. Der entsprechende Anspruch des Kindes stützt sich auf die Artikel 6 und 19 der UN-Kinderrechtskonvention. Indirekt ergibt sich das Recht auf medizinische Versorgung auch aus der verfassungsrechtlichen Pflicht von Bund und Kantonen gemäss Artikel 41 Absatz 1 Bundesverfassung, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür zu sorgen, dass jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält und allen Personen eine ausreichende medizinische Grundversorgung von hoher Qualität zugänglich ist – auch in Notsituationen².

Würde die Einrichtung eines Babyfensters mit Hilfe von städtischem Engagement erfolgen, entstünde anders als bei rein privaten Initiativen der Eindruck, Geburten ausserhalb der staatlichen Meldepflichten und in Verletzung der oben genannten Rechte des Kindes und des Vaters seien staatlich legitimiert. Der Kanton Zürich hat es denn auch unter anderem mit dieser Argumentation abgelehnt, einem parlamentarischen Vorstoss zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einrichtung eines Babyfensters im Kanton Zürich Folge zu leisten (vgl. RRB Nr. 646/2013). Gleich wie der Kanton Zürich haben sich auch der Bund und diverse andere Kantone wie zum Beispiel der Kanton Thurgau und der Kanton Baselland auf entsprechende parlamentarische Vorstösse hin ausdrücklich gegen die Schaffung und Unterstützung von Babyfenstern durch den Staat ausgesprochen. Anders als vom UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes im Februar 2015 gefordert, erachtet der Bundesrat ein Verbot von privat betriebenen Babyfenstern aber nicht für zweckmässig. Diese sollen nach dem Willen des Bundesrats vielmehr als Möglichkeit zur anonymen Abgabe des Kindes als Notlösung weiterbestehen und trotz der Verletzung gesetzlicher Rechte und Vorgaben behördlich toleriert werden.

Der Vollständigkeit halber sei noch auf folgende Punkte hingewiesen:

- Damit ein Baby sofort untersucht und bei Bedarf adäquat medizinisch betreut werden kann, kann ein Babyfenster nur bei einem Spital eingerichtet werden, welches über eine Neonatologie verfügt. In Winterthur wäre dies einzig beim Kantonsspital Winterthur (KSW) der Fall. Beim KSW handelt es sich um eine kantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit einem Leistungsauftrag des Kantons. Der Betrieb und die Finanzierung eines Babyfensters sind nicht Gegenstand des kantonalen Auftrags. Gemäss den Vorabklärungen der Stadt sieht das KSW entsprechend auch keine Möglichkeiten, auf eigene Initiative und Kosten ein Babyfenster einzurichten und zu betreiben.
- Im Postulatstext wird die bereits erwähnte Stiftung «Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind» (SHMK), welche bereits an sechs Standorten in der Schweiz in Kooperation mit den dortigen Spitälern Babyfenster betreibt, als mögliche Trägerin des Babyfensters aufgeführt. Hauptziel des Engagements der christlich motivierten Stiftung ist es, Abtreibungen zu verhindern. Die Stiftung finanziert nur dann Babyfenster, wenn sie dessen Notwendigkeit bejaht. Wie oben ausgeführt geht die Stiftung davon aus, dass ein Babyfenster im Umkreis von 50 Kilometern genügt. Befindet sich im näheren Umkreis bereits ein anderes Babyfenster, engagiert sich die Stiftung gemäss eigenen Aussagen nicht.³
- Diskussionen um Babyfenster werden oft mit grosser Leidenschaft und emotionalen Argumenten geführt. Befürworter der Babyfenster argumentieren, dass Babyfenster Kinds-

² Vgl. Artikel 117a und Artikel 12 der Bundesverfassung.

³ <https://www.expresszeitung.com/gesellschaft/ethik/547-babyfenster-oder-vertrauliche-geburt>;
<http://www.swissinfo.ch/ger/ausgesetzte-neugeborene-der-umstrittene-boom-der-babyfenster/37645510>

tötungen und -aussetzungen verhindern würden. Gerade ein solcher Zusammenhang ist aber in Fachkreisen umstritten und auch statistisch nicht belegt. Eine Studie des deutschen Jugendinstituts kommt vielmehr zum Ergebnis, dass sich die Zahl der getöteten oder ausgesetzten Kinder seit Einführen der Babyklappen in Deutschland nicht verringert habe. Die Erfahrungen in Deutschland zeigen auch, dass die Gruppe der Nutzerinnen von Babyfenstern sehr heterogen ist und damit mutmasslich kaum diejenigen Frauen erreicht werden können, bei welchen ein grosses Risiko besteht, dass sie ihre Kinder nach der Geburt aussetzen oder töten.⁴ Zu berücksichtigen ist sodann, dass eine anonyme Geburt bedeutet, dass Mütter allenfalls unter prekären Umständen und in Isolation gebären und das Kind in der Folge nicht rechtzeitig medizinisch betreut werden kann. Babyfenster bergen auch ein gewisses Missbrauchspotenzial, indem die Gefahr besteht, dass ein Neugeborenes einer besonders verletzlichen – zum Beispiel minderjährigen oder illegal eingewanderten – Mutter gegen ihren Willen weggenommen wird.

- Wenig bekannt ist die Möglichkeit der vertraulichen Geburt, welche in der Schweiz bereits seit Jahren in den Spitälern angeboten und praktiziert wird. So werden beispielsweise im Universitätsspital Zürich gemäss Angaben der Klinik bis zu zwei Kinder pro Jahr vertraulich geboren. Das Spital Zollikerberg bietet vertrauliche Geburten explizit an und auch im KSW besteht die Möglichkeit einer vertraulichen Geburt. Bei der sogenannten vertraulichen oder diskreten Geburt kann sich eine Frau bereits während der Schwangerschaft medizinisch und psychologisch unterstützen und beraten lassen und das Kind unter medizinischer Betreuung gebären. Die Betroffene muss ihre Personalien bei der Geburt bekannt geben, sie kann aber gleichzeitig den Wunsch nach einer vertraulichen Geburt angeben. Das Spital behandelt ihre Angaben dann vertraulich, zum Beispiel indem eine verschärfte Informationssperre zur Anwendung gelangt und externe Anrufe nicht durchgestellt werden. Es werden auch sonst keine Auskünfte zu Zimmer oder Personalien der betroffenen Frau erteilt.

Bei der vertraulichen Geburt ist die medizinische Versorgung von Mutter und Kind sowohl während der Schwangerschaft als auch bei der Geburt gewährleistet. Ausserdem können Behörden Kontakt zur Mutter aufnehmen. Auch der Anspruch auf Kenntnis der Abstammung ist bei der vertraulichen Geburt zumindest mütterlicherseits gewährleistet.

Der Bundesrat begrüsst in seinem Bericht denn auch die Anstrengungen einzelner Spitäler, die sich aktiv für Verbesserungen der vertraulichen Geburt einsetzen. Trägt eine Geburtsmeldung eines Spitals den Hinweis vertrauliche Geburt, sollen die Zivilstandsbehörden künftig auf die automatische Mitteilung an die Einwohnerbehörden verzichten.⁵

Zusammenfassend besteht aus Sicht des Stadtrats wegen des nahegelegenen Fensters im Spital Zollikerberg weder ein Bedarf nach einem zusätzlichen Babyfenster in der Stadt Winterthur noch ist es mangels gesetzlicher Grundlage Aufgabe der Stadt, sich für die Einrichtung eines Babyfensters einzusetzen. Wie erwähnt fallen sowohl die Gesundheitsversorgung als auch der Kinderschutz in den Zuständigkeitsbereich des Kantons. Ein Engagement der Stadt als staatliche Stelle wäre aber unabhängig von der fehlenden Zuständigkeit auch heikel, weil Babyfenster wie oben ausgeführt mit diversen gesetzlichen Bestimmungen kollidieren und deshalb vom rechtlichen Standpunkt aus problematisch sind.

⁴Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland, Fallzahlen, Angebote, Kontexte (Hrsg. Deutsches Jugendinstitut), S. 17 und 38, vgl.

http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/Projekt_Babyklappen/Berichte/Abschlussbericht_Anonyme_Geburt_und_Babyklappen.pdf

⁵Vgl. Bericht Bundesrat (Fussnote 1), S. 26 f.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Soziale zu übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon